

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: Februar 2008

Die nachfolgenden AGB gelten für alle erteilten Aufträge.
Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

1. Vertragsabschluss

- 1.1. Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot der Grafik-Designerin (GD) bzw. der Auftrag des Kunden, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind.
- 1.2. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch die GD zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass die GD zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrags), dass sie den Auftrag annimmt.

2. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 2.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhalts bedürfen der Schriftform.
- 2.2. Der Kunde wird die GD unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrags bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von der GD wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3. Termine

- 3.1. Bei Übernahme eines Grafik-Design-Auftrags sind in Abhängigkeit vom Auftragsumfang präzise Vereinbarungen betreffend die Fristen der auszuführenden Arbeiten bzw. der Lieferungen zu treffen.
- 3.2. Die vertraglich vereinbarte Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Annahme des Auftrags durch die GD, wenn alle notwendigen Arbeitsunterlagen vom Kunden zur Verfügung gestellt wurden. Die GD bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er der GD eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an die GD. Insoweit ein Schaden auf einem Verschulden der GD, ausgenommen bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, beruht, ist eine allfällige Schadenersatzpflicht gegenüber dem Kunden als Auftraggeber mit der Höhe des Rechnungsbetrages über den vereinbarten Auftrag begrenzt.
- 3.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der GD – entbinden die GD jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen) im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben. Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann die GD eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann sie auch Schadenersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 3.4. Der Kunde ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrags zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos, Texte etc.) auf eventuell bestehende Urheberrechte, Kennzeichnungsrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Die GD haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird die GD wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde die GD schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

4. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster

- 4.1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind der GD Korrekturmuster vorzulegen.
- 4.2. Die Produktionsüberwachung durch die GD erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist die GD berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Sie haftet für Fehler nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 4.3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überlässt der Kunde der GD drei einwandfreie, ungefaltete Belege unentgeltlich. Die GD ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

5. Rücktritt vom Vertrag

- 5.1. Die GD ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn:
 - die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird.
 - berechnete Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der GD weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der GD eine taugliche Sicherheit leistet.
- 5.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren entbinden die GD von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferfrist.
- 5.3. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden der GD ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb einer angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen ohne Verschulden des Kunden nicht erbracht wird.
- 5.4. Stornierungen durch den Kunden ohne Verschulden der GD sind nur mit schriftlicher Zustimmung der GD möglich. Im Falle eines Stornos hat die GD das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine angemessene Stornogebühr zu verrechnen.

6. Honorar

- 6.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der GD für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Die GD ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 6.2. Das Gesamthonorar setzt sich im Regelfall aus folgenden Faktoren zusammen:
 - Konzeption (Vorentwurf, konzeptioneller Problemlösungsansatz, Skizzen, Scribbles, Präsentation von Entwurfsarbeiten etc.)
 - Entwurfsausarbeitung (Layout, Muster, Kalkulation etc.)
 - Reinzeichnung, Druckdatenerstellung und Versand
 - Werknutzungsart (Nutzrechte, Datenweiterbearbeitungsrechte etc.)
 - Nebenleistungen (Modelle, Beschaffung auftragsspezifischer Informationen, Produktionsüberwachung etc.)
 - Zuschläge zum Honorar (Leistungen außerhalb der Normalarbeitszeit und außerhalb Österreichs)
 - Nebenkosten (Reisespesen, Telefonkosten etc.)
 - Fremdleistungen
- 6.3. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Arbeitsschritte umfassen, ist die GD berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 6.4. Alle Leistungen der GD, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert verrechnet. Alle der GD erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.
- 6.5. Werden die Entwürfe später oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist die GD berechtigt, die Vergütung für die Nutzung nachträglich in Rechnung zu stellen bzw. die Differenz zwischen der höheren Vergütung für die Nutzung und der ursprünglich gezahlten zu verlangen.
- 6.6. Kostenvoranschläge der GD sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von der GD schriftlich veranschlagten übersteigen, wird die GD den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Arbeitstagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 6.7. Für alle Arbeiten der GD, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der GD eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an die GD zu retournieren.

7. Fremdleistungen, Neben- und Reisekosten

- 7.1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Autorenenkorrekturen oder Drucküberwachung werden je nach Zeitaufwand gesondert berechnet.
- 7.2. Die GD ist berechtigt, die zur Auftragserfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Kunden zu bestellen. Der Kunde verpflichtet sich, der GD eine entsprechende Vollmacht zu erteilen.
- 7.3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung der GD abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Kunde, die GD im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
- 7.4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Kunden zu erstatten.
- 7.5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Kunden abgesprochen sind, sind vom Kunden zu erstatten.

8. Präsentationen

- 8.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der GD ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der GD für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen abdeckt. Erhält die GD nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der GD, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt, im Eigentum der GD; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form auch immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an die Agentur zu retournieren. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der GD nicht zulässig.
- 8.2. Durch die Abhaltung der Präsentation wird der Auftrag zugleich angenommen und erfüllt.
- 8.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt, und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.
- 8.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte nicht in von der GD gestalteten Werbemitteln verwendet, so ist die GD berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

9. Urheberrechtliche Bestimmungen und Nutzungsrechte

- 9.1. Das gesetzliche Urheberrecht der GD an ihren Arbeiten ist unverzichtbar.
- 9.2. Alle Leistungen der GD einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Fotos), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der GD und können von der GD jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit der GD darf der Kunde die Leistungen der GD nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen.
- 9.3. Werden urheberrechtliche Leistungen der GD über die vereinbarte Form, den Zweck und den Umfang hinaus genutzt, so ist der Kunde verpflichtet, der GD hierfür ein weiteres angemessenes Honorar zu bezahlen. Dies gilt auch im Fall der Neuauflage eines Druckwerkes.
- 9.4. Der Kunde ist erst nach ordnungsgemäßer Bezahlung des vereinbarten Honorars befugt, die urheberrechtlich geschützten Leistungen in der vereinbarten Art und Weise zu nutzen.
- 9.5. Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung der GD weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung – auch von Teilen – ist unzulässig. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung berechtigt die GD, eine Vertragsstrafe in Höhe der doppelten vereinbarten Vergütung zu verlangen.
- 9.6. Die GD ist nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Kunden herauszugeben. Wünscht der Kunde die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten.
- 9.7. Vorschläge des Kunden oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung und begründen kein Miturheberrecht.

10. Kennzeichnung

- 10.1. Die GD ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen ihren Firmenwortlaut einschließlich des dazugehörigen Corporate Designs anzubringen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 10.2. Die GD ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihren Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

11. Verschwiegenheitspflicht

- 11.1. Die GD behandelt alle internen Vorgänge und Informationen, die ihr durch die Arbeit beim und mit dem Kunden bekannt geworden sind, streng vertraulich; insbesondere werden auftragsbezogene Unterlagen Dritten nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden zugänglich gemacht.

12. Gewährleistung und Schadenersatz

- 12.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Leistung durch die GD schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Falle berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch die GD zu. Alle anderen Mängel verjähren ein Jahr nach Abnahme des Werkes.
- 12.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der GD alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Die GD ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist oder für die GD mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.
- 12.3. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder unerlaubter Handlungen, sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der GD beruhen.
- 12.4. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 12.5. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

13. Haftung

- 13.1. Die GD ist verpflichtet, die ihr erteilten Aufträge sorgfältig und fachgerecht auszuführen und dabei alle Interessen des Kunden zu wahren. Die GD haftet für entstandene Schäden an ihr überlassenen Vorlagen, Filmen, Displays, Layouts etc. nur, wenn ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann, und zwar im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 13.2. Die GD verpflichtet sich, ihre Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet sie für ihre Erfüllungsgehilfen nicht.
- 13.3. Sofern die GD notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen der GD. Die GD haftet nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 13.4. Mit der Genehmigung von Entwürfen, Reinausführungen oder Reinzeichnungen durch den Kunden übernimmt dieser die Verantwortung für die Richtigkeit von Text und Bild.
- 13.5. Für die vom Kunden freigegebenen Entwürfe, Texte, Reinausführungen und Reinzeichnungen entfällt jede Haftung der GD.
- 13.6. Für die wettbewerbs- und warenzeichenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit der Arbeiten haftet die GD nicht.
- 13.7. Der Kunde seinerseits haftet dafür, dass der GD die zur Erstellung der Leistung notwendigen Unterlagen und Informationen zeitgerecht zur Verfügung gestellt werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 14.1. Für den Auftrag, seine Durchführung und sich daraus ergebende Ansprüche gilt nur österreichisches Recht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
 - 14.2. Erfüllungsort ist der Sitz der GD.
 - 14.3. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der GD und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der GD örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.
- 